

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. April 1954

115/A.B.

zu 112/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen haben an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage, betreffend Warenabsatz durch Konsumvereine, gerichtet und darin gefragt, ob er bereit sei, dafür einzutreten, dass hinsichtlich der Konsumvereine die Zustände der Zeit vor 1938 wiederhergestellt werden und steuerliche Begünstigungen sowie Gewinnmanipulationen unter dem Titel Rückvergütungen nur dann gewährt werden, wenn der Absatz von Waren ausschliesslich an Mitglieder erfolgt.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i z folgendes mit:

Konsumvereine unterliegen zufolge § 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9.4.1873, RGBl. Nr. 70, dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Entsprechend der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur bei Auslegung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes muss daher ihr Geschäftsbetrieb grundsätzlich auf die Mitglieder beschränkt sein, wenn ihnen auch die gelegentliche und aushilfsweise Abschliessung von Zweckgeschäften mit Nichtmitgliedern gestattet ist.

An dieser Rechtslage hat auch die Einführung deutscher Rechtsvorschriften in Österreich nichts geändert. Ein deutsches "Regierungsdekret", das, wie in der Anfrage angeführt wird, die Konsumvereine ermächtigte, an einen über die geschlossene Mitgliederzahl hinausgehenden allgemeinen Kundenkreis Waren zu verkaufen, ist, soweit an Hand der hier vorliegenden Unterlagen festgestellt werden konnte, nicht erlassen worden. Den Versorgungsringen des Gemeinschaftswerkes der "Deutschen Arbeitsfront" Ges.m.b.H., die Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) waren (siehe hiezu die Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18.2.1941, DRGBl. I S. 106, sowie die sechs hiezu ergangenen Durchführungs-Anordnungen vom 18.2.1941, DRGBl. I S. 107, vom 24.7.1941, DRGBl. I S. 452, vom 26.8.1942, DRAnz. Nr. 201, vom 26.8.1942, DRGBl. I S. 543, vom 22.12.1942, RWMBL. S. 700, und vom 18.3.1943, DRGBl. I S. 151), stand allerdings die Berechtigung zum Nichtmitgliedergeschäft zu. Diese Versorgungsringe, die, wie aus dem Runderlass des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 18.9.1941, III WOS 9037/41, RWMBL. S. 305, hervorgeht, zur Durchführung der

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****3. April 1954**

Privatisierung der Verteilungsstellen der Verbrauchergenossenschaften gegründet wurden, sind aber in der Form von Gesellschaften m.b.H. betrieben worden. Die für Genossenschaften geltende Beschränkung auf den Mitgliederbetrieb fand daher auf sie keine Anwendung.

Dagegen ist die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1947 zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der seinerzeit aufgelösten Verbraucher- genossenschaften berufene "Allgemeine Österreichische Konsumgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H." als genossenschaftliche Einrichtung wieder vollinhaltlich den eingangs dargelegten Beschränkungen hinsichtlich des Nichtmitgliedergeschäftes unterworfen. Sie kann daher auch nicht etwa aus den den Versorgungsringen als Gesellschaften m.b.H. seinerzeit bestehenden Befugnissen eine weitergehende Berechtigung hinsichtlich des Nichtmitgliedergeschäftes ableiten.

An dieser Rechtslage haben auch die derzeit noch in Geltung stehenden deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die in ihren Bestimmungen von einem Nichtmitgliedergeschäft der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften lediglich als gegebene Tatsache ausgehen (vgl. hierzu insbesondere § 5 der Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, DRGBl. I 1939, S. 2391) nichts geändert, da diesen Vorschriften hinsichtlich des gesetzlich zulässigen Wirkungsbereiches der Genossenschaften keinerlei konstitutive Wirkung zukommt. Im übrigen lassen auch die eingangs dargelegten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes die gelegentliche und aushilfsweise Abschließung von Zweckgeschäften mit Nichtmitgliedern zu, sodass keine Veranlassung besteht, diesen steuerrechtlichen Vorschriften eine weitergehende, über dieses gesetzlich zulässige Ausmass des Nichtmitgliedergeschäftes hinausgehende Bedeutung beizumessen.

Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist es bekannt, dass die Konsumvereine ihren Geschäftsbetrieb vielfach über das nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Ausmass auf den Abschluss von Nichtmitgliedergeschäften ausgedehnt haben. Es hält daher auch die in der gegenständlichen Anfrage angeregten steuerlichen Massnahmen für gerechtfertigt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist im übrigen bereits am 20. Juli 1953 unter Zl. 113.905-III-18/53 an das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich des gesamten Fragenkomplexes der steuerrechtlichen Begünstigungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften herangetreten.